

eine höhere Effektivität bei der Rationalisierung im Territorium zu erreichen. Im Mittelpunkt der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus steht die Aufgabe, durch die konsequente Anwendung der Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung die wissenschaftlich-technische Revolution beherrschen und die erweiterte sozialistische Reproduktion meistern zu lernen.

Eines der dringendsten Probleme besteht darin, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben des Territoriums, ihren wirtschaftsleitenden Organen und den örtlichen Organen der Staatsmacht in den Städten, Kreisen und Bezirken allseitig beherrschen und gemäß den objektiven Erfordernissen planen und leiten zu lernen. Diese Aufgabe ist eingebettet in den Prozeß der durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution rasch anwachsenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung, der nicht nur zu neuartigen Beziehungen im kooperativen Zusammenwirken zwischen den Betrieben innerhalb von Produktionssystemen, sondern auch in den Territorien führt. „Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution“, betonte der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, „vollziehen sich eine stärkere Konzentration, Spezialisierung und Kombination, die objektiv neue Formen der Wirtschaftsorganisation erfordern.“⁷

Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der DDR räumt den staatlichen Organen, Betrieben und Genossenschaften das Recht ein, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit anzuwenden. Das ist eine klare und verbindliche Festlegung für die Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Organe der Staatsmacht zur zielstrebigem Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Diese Bestimmung enthält u. E. zugleich den Auftrag an die Rechtswissenschaft und die Praxis, die dafür notwendigen Rechtsinstrumente zu entwickeln, d. h. ein sozialistisches Gemeinschafts- oder Gesellschaftsrecht zu schaffen. Ansätze dazu wurden in der Vergangenheit bereits gemacht.

Die Organisationsformen des kooperativen Zusammenwirkens bilden sich aber erst heraus und sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen sehr vielfältig. Gegenwärtig zeichnen sich in der Industrie der DDR insbesondere folgende Hauptformen des kooperativen Zusammenwirkens ab⁸:

1. die *Kooperationsverbände*, die von Zulieferern, Finalproduzenten und Abnehmern mit dem Ziel der gemeinsamen Planung und Leitung einer bestimmten Produktion gebildet werden. Ausgehend von gemeinsamen Interessen koordinieren die Beteiligten ihre Planungs- und Leitungstätigkeit bei der Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, um den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Finalerzeugnisse zu erreichen und für alle Beteiligten eine ökonomisch effektivere Entwicklung zu sichern. Zu diesem Zweck können gemeinsame Maßnahmen zur Bestimmung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung, der durchgängigen sozialistischen Rationalisierung, zur Errichtung gemeinsamer Fonds u. a. festgelegt werden;
2. die *Kooperationsgemeinschaften* im Rahmen der Erzeugnisgruppen, die von Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen und verschiedener Unter- und

7 W. Stoph, Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag des SED auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Berlin 1967, S. 21

8 Außer den im folgenden dargestellten Rechtsformen der Gemeinschaftsarbeit entstehen als neue Formen des kooperativen Zusammenwirkens auch Kombinate. Diese sind jedoch keine gemeinschaftsrechtlichen Formen in dem hier behandelten Sinne.